



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0274/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	12.02.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	10.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Änderung von Werbeanlagen und auf Abweichung von Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl
Standort: Bahnhofstraße 2, Fl.-St. 339/5

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Die Antragstellerin beabsichtigt die Demontage der bestehenden Werbeanlagen und die Montage von 3 beleuchteten Werbeanlagen (1x doppelseitiger Ausleger/Steckschild, 1x Türschild, 1x Schriftzug „Schönberner Schneider Hummel Allianz“) und beantragt dafür die Baugenehmigung. Zudem wird für das Stechschild die Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung beantragt, da das geplante Stechschild die zulässigen Höchstmaße (65x40cm) um 10cm in der Höhe und 20cm in der Breite überschreitet.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung einer Werbeanlage und zur Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl wird unter Bezugnahme auf §34 Abs. 1 BauGB und §67 Abs. 2 SächsBO i. V. m. §13 Abs.2 Baugestaltungssatzung erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Zudem ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und läuft den Zielen der Baugestaltungssatzung nicht zuwider. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansicht